

lären Steuern nicht zustande kam. Die widerrechtliche Aneignung von königlichem Besitz durch Szlachta und Magnaten aus oft rein egoistischen Gründen trug gleichfalls zur Zerrüttung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Staates bei.

Eine der wichtigsten Maßnahmen der Könige zur Wiederherstellung und Sanierung des Kronsguts war die Schaffung von Ökonomien, die zuerst im Königlichen Preußen nachweisbar sind. So ist 1511 ein gewisser Tarant bezeugt, der mit der Verwaltung der Marienburger Güter beauftragt wurde (S. 113). Der Vf. verweist hier auf die seit Kasimir dem Großen belegten Generalprokuratoren, die als Vorläufer der Ökonomen anzusehen sind und der Verwaltung des Königsguts in bestimmten Bezirken vorstanden (S. 114) (Kapitel VI). — Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Person und Tätigkeit der von Sigismund II. eingesetzten Generalökonomen, die für jeweils eine des in vier Regionen eingeteilten Territoriums zuständig waren. Kapitel VIII enthält dagegen eine übersichtliche Anordnung der Ökonomien Sigismunds III. und vermittelt dem Leser genaue Angaben über die Lage, Größe und den Ertrag der königlichen Besitzungen, die über die ganze Adelsrepublik verstreut waren.

In den letzten drei Kapiteln der vorliegenden Untersuchung werden die durch die Verträge des Königs mit der Szlachta betr. Verteilung der Einkünfte des Königsguts entstandenen Verhältnisse beleuchtet; dabei kommt der Vf. zu dem Schluß, daß im 17. Jh. die Starosten über vier statt des ihnen rechtlich zustehenden einen Anteils an den Erträgen des Königsguts verfügten, weil die Könige ihren Anspruch auf die genannten Güter häufig nicht geltend machten. In der Unfähigkeit der Landesherren, Finanzreformen durchzuführen, und in der Tatsache, daß Szlachta und Magnaten sich ungesetzlich die drei dem König zustehenden Teile aus dem Königsgut aneigneten, obwohl sie für die Landesverteidigung bestimmt waren, sieht P. einen wesentlichen Grund für den Untergang der Republik am Ende des 18. Jhs.

Diese Arbeit, die auf umfangreichen Quellenstudien in polnischen, schwedischen und sowjetischen Archiven beruht und durch ein Orts- und Personenregister erschlossen ist, stellt einen wichtigen Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte Polens in der frühen Neuzeit dar. Hier wird deutlich, daß die langdauernde Auseinandersetzung zwischen König und Szlachta um die Übernahme der Verteidigungslasten in Wirklichkeit nicht nur diesen begrenzten Bereich umfaßte, sondern letztlich eine generelle Machtprobe zwischen beiden Seiten war, die im 17. Jh. zugunsten der Stände entschieden wurde.

Oldenburg i. O.

Stefan Hartmann

Die Erste Polnische Teilung 1772. Hrsg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiewski. (Studien zum Deutschtum im Osten, H. 10.) Böhlau Verlag, Köln, Wien 1974. 136 S.

Der vorliegende Band beruht auf einer Ringvorlesung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1971/72 und im Sommersemester 1972, die die Erste Teilung Polens von 1772 zum Gegenstand hatte. Die dort gehaltenen Vorträge sind in geringfügig — meist drucktechnisch — veränderter Form in dieser Sammelschrift enthalten, wobei auf drei Grundsatzreferate drei Spezialuntersuchungen über Einzelprobleme folgen. Allgemein für alle hier erfaßten Beiträge gilt, daß sie durch umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnisse ergänzt werden, die auch die polnischen Veröffentlichungen mitberücksichtigen und dem Leser eine vertiefende Betrachtung von Einzelfragen ermöglichen.

Die Untersuchung von Gotthold Rhode: „Die polnische Adelsrepublik um die Mitte des 18. Jahrhunderts“, gibt Aufschluß über die territoriale Gliederung Polens, die sprachliche, konfessionelle und soziale Struktur der Bevölkerung, die Institutionen wie König und Königswahl, Kron- und Landesbeamte, Reichstag (Sejm) und Landtage (Sejmiki) und die Verfassungswirklichkeit mit ihren Mißbräuchen und Reformversuchen. Der Vf. weist hier auf die zentrale Funktion des Adels im polnischen Staatswesen hin, der einen wesentlich größeren Teil der Gesamtbevölkerung als in Mittel- und Westeuropa, nämlich 11 bis 13 v. H., umfaßte und dessen Angehörige trotz erheblicher Unterschiede in bezug auf Besitz, Bildung und Lebensführung allein als Bürger im staatsrechtlichen Sinne — sei es als Wähler, Abgeordnete oder Amtsträger — gelten konnten. Der führenden Rolle des Adels, insbesondere der Magnaten, stand die schwache Position des Königs gegenüber, die seit dem 16. Jh. zunehmend eingengt worden war und nicht mit der anderer europäischer Monarchen jener Zeit vergleichbar ist. Die Rechte des polnischen Adels dokumentierten sich vor allem in dem Prinzip der freien Königswahl, dem Liberum Veto und der Steuerfreiheit, was dem Gemeinwesen besonders abträglich sein mußte. Hinzu kam die Ämterhäufung in den Händen weniger begüterter Magnatenfamilien, die hierdurch Exekutive und Legislative weitgehend beherrschten und sie nach Gutdünken lahmlegen konnten.

Im folgenden Beitrag beschäftigt sich Hans Lemberg mit „Polen zwischen Rußland, Preußen und Österreich im 18. Jahrhundert“ unter dem Gesichtspunkt der Außenpolitik, wobei er von den Verhältnissen des 17. Jhs. ausgeht, in dem Polen in gewisser Hinsicht den Mittelpunkt eines in sich geschlossenen ost-europäischen Kräftefeldes darstellte. Die fortschreitende innenpolitische Schwächung der Adelsrepublik, die nach dem Tode des Königs Jan Sobieski (1696) immer spürbarer wurde, sowie die wachsende Konsolidierung der Nachbarstaaten, insbesondere Rußlands unter Peter dem Großen, bedingten jedoch einen Wandel der Konstellation, der durch die russische Protektorfunktion und militärische Präsenz in Polen gekennzeichnet wurde. Der Vf. macht hier klar, daß der Verlust des internationalen Ansehens der „Rzeczpospolita“ durch politische, wirtschaftliche und konfessionelle Faktoren verursacht wurde, und sieht die Erste Teilung Polens zu Recht als Ergebnis der vom Konvenienzprinzip bestimmten europäischen Kabinettpolitik der Aufklärungszeit, für die eine Unterstellung fremder Territorien unter die Hoheit anderer Staaten nichts Ungewöhnliches war, sofern sie juristisch und möglichst auch ethisch begründet werden konnte. Deutlich heben sich hiervon die Zweite und vor allem die Dritte Teilung ab, die das Verschwinden des polnischen Staates zur Folge hatte, was das allmählich in nationalen Kategorien denkende Weltgewissen nicht mehr unbeachtet lassen konnte.

Georg W. Strobel analysiert in seinem Referat die „wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Polen am Ausgang des 18. Jahrhunderts“ und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Teilungen durch die wirtschaftlich ungesunde Lage des Landes mit begünstigt wurden; punktuelle Aufwärtsentwicklungen haben das Gesamtgefüge nicht entscheidend zu ändern vermocht. Die Bemühungen, den Getreideexport zu steigern, führten zu einer Konzentration in der Landwirtschaft und damit zur Entstehung riesiger Latifundien, während die Bebauung des bäuerlichen Bodens vernachlässigt wurde und häufig wegen zunehmender Verschuldung aufgegeben werden mußte. Dieser Prozeß förderte die Vermehrung der Wüstungsfläche selbst in fruchtbaren Gebieten, was durch die zahlreichen Kriege und Seuchen noch beschleunigt wurde.

Einen Teilaspekt der Ersten Polnischen Teilung — die Übernahme Westpreußens und des Netzedistrikts durch Preußen im Jahre 1772 — behandelt Walther Hubatsch. Er bezeichnet die Erwerbung der Provinz Westpreußen als „ureigene Tat Friedrichs des Großen“ (S. 75), dessen Politik von den Prinzipien des Equilibriums, des Gleichgewichts in der Staatenwelt, und der „Raison d'Etat“, des vernünftigen und verantwortlichen Handelns des Staatsmannes im Sinne der Balance, bestimmt wurde. Ausgehend vom Begriff der „Dismembration“ Polen-Litauens im Jahre 1772, schildert der Vf. die Vorgeschichte und Durchführung der Einverleibung Westpreußens und des Netzedistrikts in den preußischen Staat, wobei er deutlich macht, daß das preußische Vorgehen weniger aus eigener Initiative erfolgte als durch die österreichische und besonders die russische Politik gegenüber Polen bedingt war und zur Bewahrung des Gleichgewichts der Mächte im Osten diente. Eine kleine Korrektur sei hier noch angebracht: Bestużev war nicht Kanzler des Zaren, sondern der Zarin Elisabeth Petrovna, die 1741 durch Staatsstreich zur Herrschaft gelangte (S. 78).

Zu dem bei der Teilung gleichfalls wichtigen konfessionellen Bereich äußert sich Bernhard Stasiowski in seinem Beitrag „Zur Kirchenpolitik der Nachbarstaaten Polen-Litauens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“. Seine Ausführungen beleuchten das Verhältnis Kirche-Staat in den von Rußland, Österreich und Preußen annektierten polnischen Gebieten, deren kirchliche Organisation mehr oder weniger intensiven Integrationsversuchen des Staatskirchentums der einzelnen Teilungsmächte ausgesetzt war. Die dabei angewendeten Methoden waren entsprechend der unterschiedlichen Situation in Rußland, Preußen und Österreich vielfältig. Während Katharina II. in ihrer Kirchenpolitik völlig eigenmächtig vorging, war man in Preußen und Österreich behutsamer. Zwar versuchten auch die Höfe von Wien und Berlin ihren Vorstellungen Geltung zu verschaffen, nahmen aber von der zwangsweisen Auflösung von Glaubensgemeinschaften, wie sie z. B. bei den Unierten in Rußland praktiziert wurde, Abstand.

Den Abschluß bildet der Vortrag von Hans-Jürgen Karp: „Die Eingliederung des Fürstbistums Ermland in den preußischen Staat 1772“, die unter kirchengeschichtlichem, nationalem und staatspolitischem Aspekt analysiert wird. Auch die Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen Ermlands vor, während und nach der Übernahme durch Preußen werden in die Betrachtung einbezogen. Dabei greift der Vf. auch auf das 19. Jh. hinüber, um die Auswirkungen des Eingliederungsprozesses in Ermland in der Folgezeit zu verdeutlichen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß diese Sammelschrift ein abgerundetes Bild von den geschichtlichen Voraussetzungen, der Durchführung und den Ergebnissen der Ersten Polnischen Teilung vermittelt und somit eine wertvolle Bereicherung der Geschichtsforschung darstellt. Erneut findet sich hier der Beweis, daß historische Ereignisse nicht einseitig begründet werden können, sondern durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren bedingt sind.

Oldenburg i. O.

Stefan Hartmann

Henryk Kocój: O sukcesję saską. Sprawa następstwa tronu polskiego w czasach Sejmu Czteroletniego. [Um die sächsische Erbfolge. Das Problem der polnischen Thronfolge zur Zeit des Vierjährigen Reichstags.] Instytut Wydawniczy PAX. Warschau 1972. 159 S.

Mit Enthusiasmus entschied sich der „Vierjährige“ oder „Große Reichstag“ in der Sitzung vom 30. September 1790 für Friedrich August III. von Sachsen